



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 29

Mittwoch, 30.12.2020

### Inhaltsübersicht:

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Festlegung der Flächen gem. §§ 5 und 24 der 11. BayIfSMV für den Landkreis Nürnberger Land** Seite 1

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Feuerwerksverbot im Landkreis Nürnberger Land am 31.12.2020 und 01.01.2021** Seite 1

**Nr.170 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Festlegung der Flächen gem. §§ 5 und 24 der 11. BayIfSMV für den Landkreis Nürnberger Land**

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

I. Die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten werden sowohl hinsichtlich der Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV) als auch hinsichtlich des Verbots des Mitführens und Abtrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (§ 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV) für den Landkreis Nürnberger Land wie folgt festgelegt:

Stadt Lauf: - Unterer Markt, einschließlich Nürnberger Tor und Friedensplatz bis zur Einmündung Glockengießer- / Nürnberger Straße, - Oberer Markt, einschließlich Hersbrucker Tor- Johannisstraße, vom Marktplatz bis zur Wasserbrücke

Stadt Hersbruck: - Oberer Markt im Bereich zwischen Einmündung Eisenhüttlein und dem Rathausbrunnen

Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

Die Maskenpflicht gilt in der Zeit von 5 Uhr bis 21 Uhr.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 30.12.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land, im Internet ([www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de)), und in der Presse als bekannt gegeben.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum 10.01.2021.

IV. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Nürnberger Land vom 04.11.2020 zur Festlegung stark frequentierter Plätze wird widerrufen.

#### Gründe:

#### **I. Sachverhalt**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Verordnung vom 15.12.2020 die 11. BayIfSMV mit Inkrafttreten zum 16.12.2020 erlassen.

In § 24 der Verordnung wurden Maßnahmen hinsichtlich weitergehender Maskenpflicht und in § 5 der Verordnung wurde das Verbot des Mitführens und Abtrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 geregelt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (Abs. 1 Nr. 1) sowie des Verbots pyrotechnischer Gegenstände (§ 5 Satz 3) die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

#### **II. Begründung**

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 28a IfSG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. ist § 24 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Satz 3 der 11 BayIfSMV.

3. Die Festlegungen der unter Ziffer I. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Bereichen des Landkreises Nürnberger Land zu verhindern. Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben etc. auf. Da nach 21 Uhr bis 5 Uhr wegen der nächtlichen Ausgangssperre keine nennenswerte Frequentierung mehr stattfindet, war die zeitliche Einschränkung der Maskenpflicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Mit der Festlegung gemäß § 5 S.3 der 11. BayIfSMV wird die Durchsetzung

der Kontaktbeschränkung unterstützt. Außerdem soll die in den Krankenhäusern angespannte Situation nicht an Silvester und Neujahr durch entsprechende Unfälle durch pyrotechnische Gegenstände verschärft werden.

4. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen nach Ziffer I. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Widerruf der Allgemeinverfügung vom 04.11.2020

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 04.11.2020 zur Festlegung stark frequentierter Plätze ist Art. 49 Abs.1 BayVwVfG. Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war das Ermessen entsprechend auszuüben. Das Landratsamt Nürnberger Land ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

6. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land, in der Presse und dem Internet ([www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de)) bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz

- IfSG -)

**Nr.171 Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Feuerwerksverbot im Landkreis Nürnberger Land am 31.12.2020 und 01.01.2021**

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Zwischen 31.12.2020, 0:00 Uhr, und 01.01.2021, 24:00 Uhr, dürfen im gesamten Gebiet des Landkreises Nürnberger Land

a) keine pyrotechnischen Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung oder des eigenen Grundstücks mit sich geführt werden,

b) keine pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden,

c) keine pyrotechnische Munition mit Schusswaffen abgeschossen werden.

Von Satz 1 ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG), der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen in Notfällen, Einsatzlagen und ähnlichen Ausnahmesituationen.

2. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 30.12.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land, im Internet ([www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de)), sowie in der Presse als bekannt gegeben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 31.12.2020 um 0:00 Uhr bis zum 01.01.2021 um 24:00 Uhr.

5. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

#### Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1 Zimmer 121/1.OG, aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen ist derzeit eine Terminvereinbarung erforderlich.

Lauf a. d. Pegnitz, 30.12.2020

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
K r o d e r, Landrat